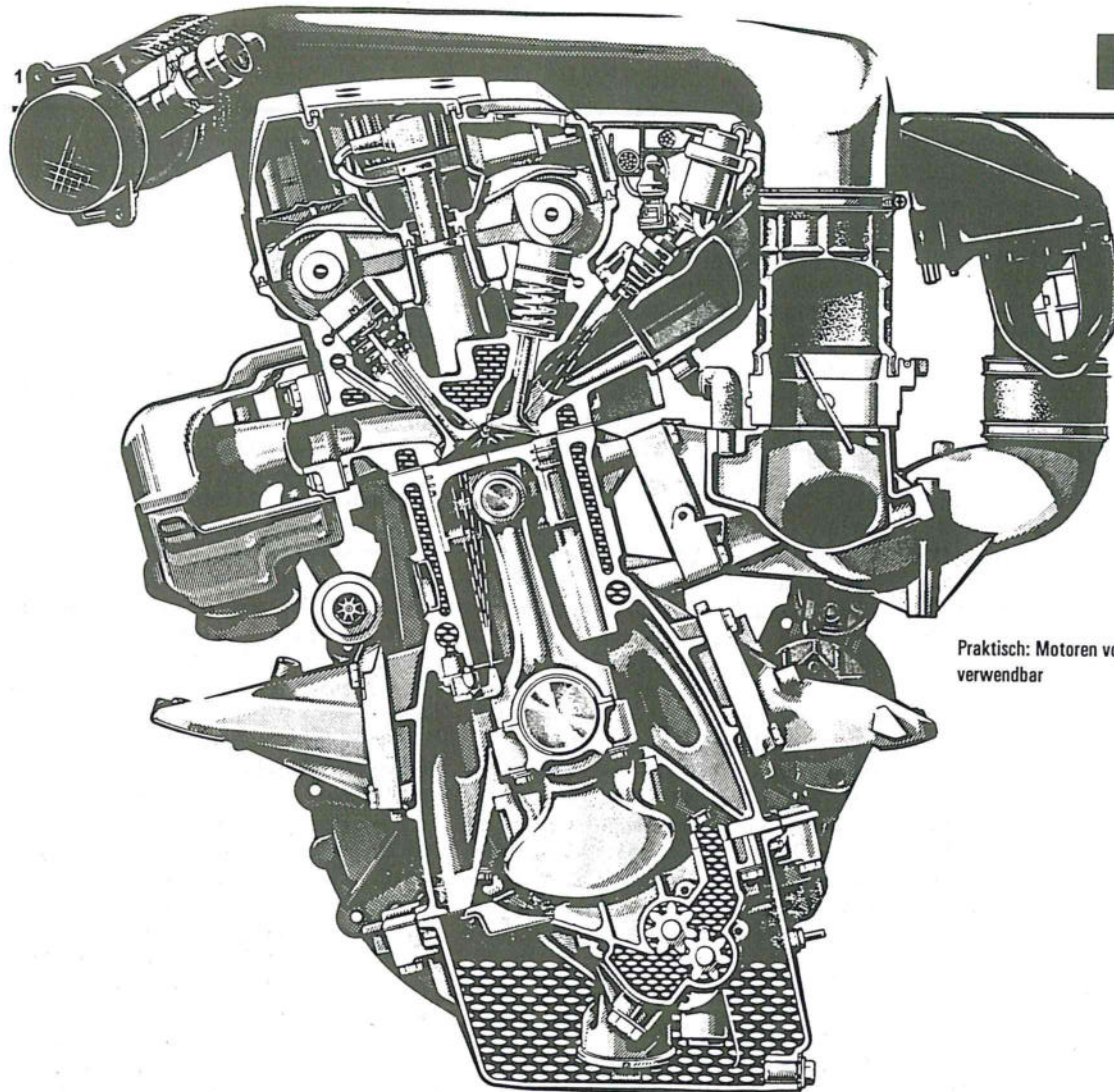




Praktisch: Motoren von Daimler-Benz sind vielseitig verwendbar

Exportkontrollen für Dual-Use-Güter in Deutschland und Europa.¹

Olaf Langner

Spätestens seit dem zweiten Golfkrieg ist deutlich geworden, daß sich eine wirksame Nichtverbreitungspolitik von Kriegswaffen auf bloße Ausfuhrverbote von Rüstungsgütern nicht beschränken kann. In diesem Konflikt standen die westlichen Staaten einem hochgerüsteten irakischen Gegner gegenüber, der trotz bestehender Ausfuhrverbote von Kriegswaffen ein extrem hohes Rüstungsniveau erreichen konnte. So war es dem Irak möglich, mit Hilfe sogenannter Dual-Use-Güter die Ausfuhrverbote für Rüstungsgüter zu umgehen. Dual-Use-Güter sind Produkte, die sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden können. Es handelt sich deshalb nicht um Rüstungsgüter im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes, sondern um Produkte, die mit Hilfe des ebenfalls eingekauften technologischen Wissens erst im eigenen Land zu Rüstungsgütern zusammengefügt werden. Auf diesem Wege ist unter anderem deutsche Hochtechnologie in

Giftgasfabriken in den Irak und nach Libyen gelangt. Der militärische Charakter eines solchen Rüstungsprojektes wird verborgen, indem entsprechende Aufträge atomisiert und weltweit ausgeschrieben werden. Die Verbreitung von Kriegswaffen entzieht sich somit weitgehend der Kontrolle.

Dies macht deutlich, daß sich jedes staatliche Exportkontrollsystem aus einer Vielzahl von aufeinander abgestimmten Maßnahmen zusammensetzen muß. Neben der Beschränkung des Wissenstransfers, der Kontrolle von Dienstleistungen an Rüstungsgütern, der Sanktionierung internationaler Transithandelsgeschäfte sowie einem System, das den Endverbleib von Waffentechnik im Käuferland garantiert, ist insbesondere die direkte Ausfuhrkontrolle von Dual-Use-Gütern unverzichtbar. So zeigte sich in den letzten zehn Jahren, daß viele durch Krisen gefährdete Staaten dank westlicher Technologie imstande sind, sowohl konventionelle als

auch Massenvernichtungswaffen herzustellen.

Multilaterale Kontroll-Gremien

Exportkontrollsysteme hängen also von der ständigen Auseinandersetzung über die Frage ab, welchen Technologietransfer-Beschränkungen und welchen Empfänger das besondere Augenmerk gelten soll. Auf multilateraler Ebene werden diese Fragen in einigen bereichsspezifischen Gremien diskutiert. Genannt seien das gegen den Warschauer Pakt gerichtete und 1994 aufgelöste *CoCom* („strategisches Ost-Embargo“), die *Nuclear Suppliers Group* (zuständig für nukleare Nichtverbreitung), die *Australien-Gruppe* (zuständig für biologische und chemische Massenvernichtungswaffen) und das *Trägertechnologie-Kontrollregime* (MTCR).

Die in diesen Ausschüssen vertretenen Industriestaaten legen auf Grundlage geheimdienstlicher Hinweise und einzel-

staatlicher Erfahrungen „Embargowaren“ fest. Mit der Übernahme dieser Embargowaren in das jeweilige nationale Ausfuhrrecht soll ein Mindestmaß an koordinierter Kontrolle gewährleistet werden.² Obwohl diese Gremien informell und meist unter strikter Geheimhaltung tagen, zählen sie zu den wenigen internationalen Institutionen, die jenseits des Völkerrechts ein koordiniertes Verhalten ihrer Mitgliedstaaten garantieren können.³

Jedoch sind diese Gremien und deren Beschlüsse nicht unumstritten. So wird ihnen von den sog. „Schwellenländern“ vorgeworfen, sie seien vornehmlich spezielle Anbieterkartelle der Industriestaaten, die durch die Beschränkung des Technologietransfers ein Entwicklungshemmnis der betreffenden Länder darstellen.⁴

Darüber hinaus zeigte sich spätestens seit 1991 die mangelnde Flexibilität ihres kontrollpolitischen Ansatzes. Rüstungsprojekte in Libyen, Pakistan und dem Irak haben verdeutlicht, daß die Beschränkung der Ausfuhrkontrollen mittels starrer Warenlisten den veränderten Beschaffungsmethoden nicht mehr gerecht werden. Somit führen auch diese Organisationen zu keiner wirksamen Exportkontrolle.

Exportkontrollen für Dual-Use-Güter in Deutschland

Aufgeschreckt von den heftigen internationalen Protesten führte Deutschland deshalb als erster Staat eine sog. Auffangnorm (§ 5c AWW) ein, die fortan alle Ausfuhren einer Genehmigungspflicht unterwarf, wenn der Ausfuhrer oder die Behörde von der militärischen Verwendung des Gegenstandes Kenntnis hat. Auch Ausfuhren, die bisher als „harmlos“ eingestuft wurden, bedürfen seither einer Exportgenehmigung, wenn die Gefahr einer militärischen Verwendung dieser Waren droht. Zusätzlich mußten exportorientierte Unternehmen fortan sog. „Ausfuhrverantwortliche“ bestellen, die persönlich für die Effizienz des innerbetrieblichen Kontrollsystems haften.⁵

Die mit diesen Reformen einhergehende Verbreiterung des Aktionsradius der Kontrollen wurde allerdings auf Druck des BDI und des DIHT nach und nach eingeeignet. Während sich die deutsche Industrie, bedingt durch die weltweit schlechte Presse, noch 1991 mit der Verschärfung des deutschen Exportregimes abfand, wurden die internen Proteste gegen das relativ restriktive deutsche Kontrollrecht immer massiver. In einem ständigen Briefwechsel mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium wurde auf die angeblich verminderte deutsche Kooperationsfähigkeit ebenso aufmerksam gemacht, wie auf die vorgebliche Benachteiligung deutscher Unternehmen gegenüber der europäischen Konkurrenz. Diese Kritik stieß sowohl bei der CSU- als auch bei der CDU-Bundestagsfraktion auf offene Ohren. So setzten sich diese seither erfolg-

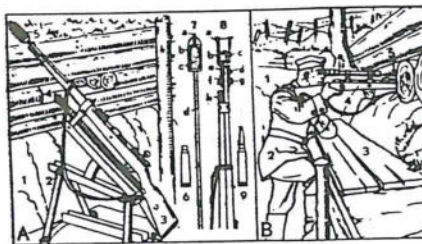
reich für eine Entschärfung des Exportrechts ein. Betroffen war die Auffangnorm des § 5c AWW.

Während diese sich zunächst auf 54 Staaten bezog, wurde der Kreis der von der Auffangklausel betroffenen Staaten zusehends verringert. Zugleich wurde § 5c AWW durch die Einführung von Allgemeinereignissen und sog. „individueller Pauschalereignissen“ auf seinen – so die Bundesregierung – „kontrollpolitisch notwendigen Kern reduziert“. Daraus folgte, daß nunmehr weniger als 10% der Genehmigungsanträge, die aufgrund der Auffangklausel des § 5c AWW gestellt werden mußten, negativ beschieden wurden. Welche Konsequenzen dieses zurechtgeschnittene Instrument nunmehr hatte, läßt sich am besten an der Auftragslage der betreffenden Unternehmen feststellen. So lag der aus dem § 5c AWW resultierende unmittelbare Auftragsverlust in der Zeit zwischen März 1991 und September 1993 bei etwa 127 Mio. DM und betraf damit weniger als 0,1% des deutschen Exportvolumens. Der § 5c AWW, der mit viel Selbstlob als Flaggschiff der deutschen Exportkontrolle dargestellt wurde, ist damit faktisch weitgehend zur Makulatur geworden.

Die Diskussion um ein europäisches Exportregime

Spätestens mit dem am 1.1.1993 formell in Kraft getretenen Binnenmarkt und dem Wegfall der EU-internen Grenzen wurde ein übergreifender europäischer Ansatz überfällig. Die in vielen europäischen Staaten nur sehr sporadisch und mit geringem Aufwand betriebenen Ausfuhrkontrollen sind geradezu Einladungen für Exporteure, sich den Weg des geringsten Widerstandes zu suchen. So konnten viele Exporteure weitgehend legal⁶ eine Exportgenehmigung in dem Mitgliedstaat mit der industriefreundlichsten Ausfuhrpraxis beantragen und erlangen.

Um solche Umweggeschäfte und „Verkehrsverlagerungen“ zu vermeiden, sahen sich insbesondere die großen Mitgliedstaaten zu Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs



Unpraktisch: One-Use-Geräte im WK I

gezwungen. Dies jedoch mußte die um den Binnenmarkt besorgte Europäische Kommission auf den Plan rufen. Eine von der EU-Kommission einberufene sog. fact-finding-mission stellte sodann in den Mitgliedstaaten beträchtliche Unterschie-

de insbesondere im Kontrollniveau und der Mittelausstattung fest.⁷

Unter der Prämisse, daß Verkehrsverlagerungen, „licence shopping“ und andere Umgehungsgeschäfte nur durch eine effektive, auf gemeinsamen Regeln beruhende Kontrolle bei der Ausfuhr von Dual-use-Gütern verhindert werden könnten, schlug sie neben flankierenden Sofortmaßnahmen (Lehrgänge, elektronischer Datenaustausch) am 31. August 1992 ein erstaunlich fortschrittliches gemeinschaftliches Kontrollsystem vor.

Wohl wissend, daß sie auf den erbitterten Widerstand der souveränitäts- und subsidiaritätsbedachten Mitgliedstaaten treffen würde, mußte die Exportkontrolle in ihrem Kern allerdings weiterhin in staatlicher Hand bleiben. Die Staaten sollten ihren Exportgenehmigungen jedoch gemeinsame Warenlisten, eine Auffangnorm analog § 5c AWW, Länderlisten mit gesperrten Bestimmungszielen und gemeinsame Genehmigungskriterien (z.B. die Beachtung des Völkerrechts und der Menschenrechte durch das Empfängerland) zugrunde legen.⁸ Für eine Übergangszeit sollten auch im Binnenmarkt noch Beschränkungen erlaubt sein.

Doch trotz ihres relativ vorsichtigen Ansatzes hatte die Kommission die außenpolitische Sensibilität der Materie noch unterschätzt. Insbesondere in der französischen und britischen Regierung gelten Ausfuhrkontrollen für Dual-Use-Güter als Annex der für sie unantastbaren Rüstungsexportpolitik. Das von der EU-Kommission vorgeschlagene gemeinschaftliche Exportkontrollsystem führte somit zu unauflösbaren Konflikten mit dem vollkommen erstarrten Souveränitätsdogma einzelner Mitgliedstaaten.⁹

Aus diesen Gründen zogen sich die Verhandlungen über fast vier Jahre hin und drohten dabei nicht selten in einem Minimalkompromiß zu enden.¹⁰ Wenn man der Kommission und der deutschen Delegation auch zugute halten kann, daß sie eine Sensibilisierung vieler Mitgliedstaaten bewirkt hat¹¹, mußten die massiven Vorbehalte doch zu einer Verwässerung des ursprünglichen Vorschlags führen. Im Sommer 1994 war der ursprüngliche Vorschlag schließlich so reduziert worden, daß sich sogar die souveränitätsbesessenen Mitgliedstaaten mit dem übrig gebliebenen Gerippe abfinden konnten.

Das gemeinschaftliche Exportkontrollregime

Damit konnte am 1.1.1995 eine Verordnung und ein Beschluß „des Rates über die Kontrolle bei der Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus der Gemeinschaft“ in Kraft treten.¹² Der Inhalt dieser Regelung stützt sich auf ein abenteuerliches Rechtssetzungsverfahren. Während die Dual-Use-Grundverordnung auf die klassische Außenhandelskompetenz der Gemeinschaft (Art.

113 EGV) gestützt wurde, ergingen die Produktlisten und außenpolitischen Genehmigungskriterien als „Gemeinsame Aktion“ im Rahmen der neu eingeführten Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspo-

Kamm
aufschlächhtiges Visier
Helm (deutscher Schembart)
Brech- oder Stoßrand
Vorderflügel

Achsel

litik (Art. J. 3 EUV). Produktlisten und Genehmigungskriterien stellen somit kein Gemeinschaftsrecht dar. Das hat u.a. zur Konsequenz, daß sie nur einstimmig geändert werden können und nur in äußerst engen Grenzen einer Auslegung und Anwendungskontrolle durch EuGH und Kommission unterliegen. Grund dieser Verfahrensweise ist die Befürchtung einiger Mitgliedstaaten, daß sich die Kommission und der EuGH in ihre Exportpolitik einmischen könnten. Die Rechtmäßigkeit dieses zweigleisigen Verfahrens steht allerdings dahin und ist im wesentlichen davon abhängig, wie der EuGH die ihm vorgelegten Fragen zur gemeinschaftsrechtlichen Zulässigkeit nationaler Exportkontrollen beantwortet wird¹³.

Inhaltlich besteht das gemeinsame Ausfuhrregime aus einer Vielzahl von Kompromissen, Formelkompromissen und nicht zuletzt aus fortbestehenden Differenzen.

Immerhin waren sich die Beteiligten einig, daß das Regelwerk allenfalls „das Minimum an Beschränkungen für die Ausfuhr“ umfasse und nichts weiter darstelle als „einen ersten Schritt hin zur Einführung eines gemeinsamen Systems zur Kontrolle der Ausfuhren mit doppeltem Verwendungszweck“. Es seien an dieser Stelle nur die wesentlichen Merkmale des gemeinschaftlichen Exportkontrollregimes genannt:

● Rückgrat der Regelung ist eine gemeinsame Warenliste, die die nationalen Behörden ihren Kontrollen zugrunde legen müssen. Diese entspringt im wesentlichen den in multilateralen Gremien (NSG, Australien-Gruppe, MTCR, CoCom-Industrielliste) abgesprochenen Güterkategorien.

● Verabschiedet wurden zudem gemeinsame politische Kriterien, die die nationalen Behörden bei der Lizenzgewährung berücksichtigen müssen. Hierunter fallen z.B. die Sicherheit und Stabilität in der belieferten Region, die Beachtung der Menschenrechte und der inneren Verhältnisse im Empfängerland, die Gefahr des Reexports oder die Beachtung des Völkerrechts durch den Empfängerstaat. Aller-

dings wurde den sich auf das Subsidiaritätsprinzip (Art. 3b EGV) berufenden Mitgliedstaaten insoweit ein fast völlig freier Ermessens- und Beurteilungsspielraum belassen.

● Geeignet hat man sich ferner auf eine Auffangnorm, mit der der Export von nicht gelisteten Gütern eingeschränkt wird, wenn der Verdacht besteht, daß diese Güter in Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen Verwendung finden werden (Art. 4 Dual-Use-VO). Die in Deutschland auch gegen konventionelle Rüstungsprojekte gerichtete Auffangnorm (§ 5c AWV) befürwortete außer der Europäischen Kommission und den Niederlanden kein Mitgliedstaat. Auch die in anderen Mitgliedstaaten eingeführte Auffangnorm, die nicht nur auf die bloße Kenntnis von der möglichen militärischen Verwendung abstellt, sondern darüber hinaus Fälle erfaßt, in denen Gründe für eine derartige Annahme („reason to know“) vorliegen, war nicht konsensfähig.

● Die Verordnung enthält des weiteren detaillierte Verfahrensregelungen (Konsultationspflichten, Vetorechte etc), mit denen Umgehungsgeschäfte (licence-shopping, Strohantragstellungen u.ä.) verhindert werden sollen. Die Staaten sind außerdem zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen gegenüber Unternehmen verpflichtet (Art. 13, 14 Dual-Use-VO) und müssen „wirksame, im Verhältnis angemessene und abschreckende“ Sanktionen vorsehen (Art. 18 Dual-Use-VO).

● Da die staatlichen Exportkontrollen auch nach dem 1.1.1995 erheblich variieren, wurde eine Übergangsregel vereinbart, die für den innergemeinschaftlichen Handel Restriktionen festlegt (Art. 20, 20a, 21 Dual-Use-VO).

● Von großer Bedeutung sind schließlich die sog. „opting-up“-Klauseln (z.B. Art. 5, Art. 4 Abs. 3 GrundVO). Diese mußten wegen der offensichtlichen Mängel des EU-Kontrollregimes vereinbart werden, damit nationale Sonderregelungen zugunsten eines verstärkten Kontrollniveaus bestehen bleiben bzw. neu eingeführt wer-

den dürfen. Auch in Zukunft können deshalb in vielen EU-Mitgliedstaaten durchgeführte Exportkontrollen über den in Brüssel ausgehandelten Kompromiß hinausgehen.

Konsequenzen des EU-Exportregimes

Der mit dem EU-Exportregime gefundene Einstieg in eine kohärentere Kontrollpolitik ist von Friedensforschern zu Recht begrüßt worden.¹⁴ Insbesondere der nun zwingend vorgeschriebene Informationsaustausch, die einigermaßen gelungene Verhinderung von Umweggeschäften und die in allen Mitgliedstaaten einzuführende Auffangklausel für Massenvernichtungsprojekte können als sicherheitspolitischer Erfolg verbucht werden. Die Annäherung der Standpunkte macht aber nur dann Sinn, wenn das in einigen Mitgliedstaaten bestehende weit höhere Kontrollniveau bestehen bleibt. Ein europäischer Mindeststandard darf also nicht zum Anlaß genommen werden, ein restriktiveres nationales Ausfuhrrecht auf den kleinsten gemeinsamen Nenner zu revidieren.

Diese Aussage erscheint zunächst offensichtlich, kann aber gerade in Deutschland, dessen Rüstungstechnik im Ausland noch immer am beliebtesten ist, nicht oft genug wiederholt werden. Die (auch gegen konventionelle Rüstungsprojekte gerichtete) deutsche Auffangnorm des § 5c AWV ist deshalb ebenso unverzichtbar, wie die in von europäischem Recht über-

Anmerkungen

- 1 Frau Katja Gehne und Nicolae Neuvianz sei für ihre Mitarbeit gedankt.
- 2 in Deutschland Teil C, D und E der Ausfuhrliste I, Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
- 3 Karp 1992, 16ff
- 4 Bauer/Brzoska/Karl 1992, 16
- 5 Pottmeyer/Sinnwell, *DWiR* 1991, 133-139
- 6 Rüstungs- und Friedensforscher schätzen das Verhältnis von illegalen zu legalen Ausfuhren auf 1:10; Bullens, 56
- 7 Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Parlament vom 31. Januar 1992, abgedruckt in *EWV* 1992, 71ff
- 8 ABl. Nr. C 253/13 vom 31. August 1992; das Europäische Parlament legte noch weitergehendere Änderungsvorschläge vor, vgl. ABl. 1992 Nr. C 21/183 vom 17. Dezember 1992
- 9 Müller, 3; vgl. auch BT-Drs 12/3275 vom 18.9.1992
- 10 Instrukтив: Hahn, *ZfZ* 1993, 314ff; Pietsch, *EWV* 1994, 298ff; Müller, 10ff; Bauer, *Informationsdienst* 1/1993, 4ff
- 11 Z.B. führten einige Mitgliedstaaten während der Verhandlungen catch-all-Klauseln gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ein.
- 12 abgedruckt in BT-Drs 12/8368 vom 11.8.94
- 13 vgl. hierzu die Vorlagebeschlüsse des LG Frankfurt a.M. vom 4.2.1994, *EuZW* 1994, 380 und des LG Darmstadt vom 21.2.1994, *RfW* 1994, 882; zur Harmonisierung des europäischen Rüstungsexportrechts wird auf die im Laufe des nächsten Jahres erscheinende Dissertation von Ulrich Karpenstein verwiesen

haupt nicht erfaßten Beschränkungen des sensitiven Wissenstransfers (§ 45 II AWW), der internationalen Transithandelsgeschäfte (§ 40 AWW) oder der Dienstleistungen an Rüstungsgütern in Drittstaaten (§ 45b AWW). Für die in Drittstaaten ausführenden deutschen Unternehmen hat sich mit der am 1.1.1995 in Kraft tretenden Verordnung also vorerst nichts geändert.

Liberalisierungstendenzen in Deutschland und der Altar Europa

Die europäischen Regelung ist für die deutsche Exportwirtschaft zunächst nur deshalb von Bedeutung, weil sie den aus anderen EU-Staaten operierenden Exporteuren ähnliche Wettbewerbsbedingungen auferlegt, wie den sich bisher benachteiligt fühlenden deutschen Unternehmen. Nichtsdestoweniger — oder gerade deshalb — zeigt sich die deutsche Industrie enttäuscht. Sie hatte auf eine Entschärfung des deutschen Ausfuhrrechts gehofft und im Vertrauen auf einen Brüsseler Minimalkompromiß stets eine europäische Regelung angemahnt.¹⁵ Wenn dieselben Akteure mit Bekanntwerden des Verhandlungsergebnisses nun von „Brüsseler Kompetenzmaßnahmen“ im Exportkon-

trollrecht warnen¹⁶, so entbehrt dies nicht einer gewissen Ironie. Wer sich nun allerdings beruhigt zurücklehnt und „deutsche Standards“ für gerettet hält, täuscht sich.

So wird schon jetzt von Wirtschaftslobbyisten auf „europäische Zwänge“ aufmerksam gemacht und in Bonn der versprochenen „Wirtschaftsstandort Deutschland“ eingefordert. Die Berufung auf europäische Zwänge dient jedoch lediglich dazu, die „deutschen Standards“ zu umgehen, um so nur an den Brüsseler Kompromiß gebunden zu sein. Diese Forderungen werden schon jetzt durch die in den Bundestag gewählten Wirtschaftsvertreter und Vertreterinnen im Plenum artikuliert.¹⁷

So wird gefordert, daß wegen des angebliehen „Harmonisierungsdrucks“ durch die EU die Auffangklausel des § 5 c AWW auf diejenigen Staaten zu begrenzen sei, „die sich international ins Abseits gestellt haben“.¹⁸ Angesichts der Tatsache, daß diese Staaten ohnehin einem internationalen Embargo unterliegen, ist diese Forderung als bloße Augenwischerei zu bezeichnen.

Neben der Auffangklausel des § 5 c AWW stehen desweiteren die europarechtlich nicht geregelten Kontrollbedingungen für den militärisch relevanten Wissenstransfer und das Engineering zur Disposition. Auch in diesem Fall wird man darauf verweisen, daß es sich nicht lohne, weltweit den Vorreiter zu spielen: denn „bekanntlich haben die sich selbst für tugendhaft Haltenden in der Weltgeschichte selten Politik beeinflussen können“.¹⁹

Die allgemeine Unkenntnis über EU-Entscheidungsstrukturen und über die stets vereinbarten „opting-up-Klauseln“ wird es den Akteuren erlauben, mit dem Finger auf „Brüssel“ zu zeigen — als sei der Schwarze Peter dort geblieben. Da auch die ansonsten stets bemühte „Subsidiarität Europas“ unerwähnt bleiben wird, macht man der interessierten Öffentlichkeit einmal mehr vor, daß man tragischerweise gezwungen sei, den in Brüssel gefundenen Minimalkonsens zu übernehmen.

So wird wie gewohnt der „Altar Europa“ für das eigene Elend schuldig gesprochen, die undemokratischen Strukturen in der EU gebrandmarkt und für die schlechten Exportkontrollstandards verantwortlich gemacht.

Bemerkenswert erscheint jedoch (da es der derzeitigen Regierungspolitik zuwiderläuft), daß die zuständigen Beamten und Beamtinnen des Wirtschaftsministeriums ihre Regierung vor einer „kontraproduktiven Aufgabe der national stringenteren Normen“ warnen.²⁰ Ob die Warnungen ernst genommen wird, hängt jedoch davon ab, ob die deutsche Regierung aus den Erfahrungen der letzten Jahre gelernt oder sich vielmehr an diese gewöhnt hat. Einen tatsächlich existierenden „Altar Europa“ wird sie jedenfalls nicht ausfindig machen können.

Hinweis:

Nach Redaktionsschluß zeichneten sich die ersten Liberalisierungen des deutschen Exportkontrollrechts ab. So wurde durch die Bundesregierung die Länderliste H, auf die sich § 5 c AWW bezieht, von 33 auf nunmehr neun Staaten gekürzt. Wie erwartet, begründete das Wirtschaftsministerium die Neuregelung mit der abgeschlossenen „europäischen Harmonisierung“²¹. Einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen nunmehr noch Afghanistan, Ex-Jugoslawien, Libyen, der Irak, der Iran, Myanmar, Nordkorea, Somalia und Syrien. Auf weitere „Entschärfungen“ darf man gespannt sein.

Olaf Langner studiert Jura in Marburg.

Anmerkungen

- 15 so Edzard Reuter in einem Brief an Bundeskanzler Kohl und Kommissionspräsident Delors vom März 1991; der *European Round Table of Industrialists* forderte eine Licence-Free-Zone mit zentralen Genehmigungsbehörden: Towards a single European Export Control System (1991)
- 16 FAZ vom 28. Oktober 1994
- 17 so bereits am 4. März 1994 (BT-Drs 12/18541)
- 18 FAZ vom 5.9.1994; gemeint sind hauptsächlich der Irak, Libyen, Nordkorea und Syrien
- 19 Böttcher, 11
- 20 Hahn, ZfZ 1993, 319ff
- 21 FR vom 10.12.1994, 1; Die Zeit vom 23.12.94, 28; FAZ vom 19.12.1994, 12

Literatur:

- Bauer, Harald/Brzoska, Michael/Karl, Wilfried, Perspektiven der Rüstungskontrolle im westeuropäischen Rahmen, Berghof Stiftung für Konfliktforschung, Arbeitspapier Nr. 48 (1992)
- Bauer, Harald, Exportkontrollen für Dual-Use-Güter, *Informationsdienst* 1/1993, 4ff
- Böttcher, Bodo, Exportkontrolle im Lichte des EG-Binnenmarktes. Vortrag gehalten vor dem Europa-Institut des Saarlandes, Saarbrücken, am 17. Mai 1994
- Bullens, Hendrik, Rüstungs- und „Dual-Use“-Exporte aus Deutschland, *Wissenschaft und Frieden* 1994, 55ff
- Hahn, Volker, „Exportkontrolle für dual-use-Waren, deutsche Sicht“, *ZfZ (Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern)* 1993, 314ff
- Karp, Aaron, Die Kontrolle von Rüstungsproliferation in den neunziger Jahren — die Rolle von Exportkontrollen, Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP — AP 2766 (Sept. 1992)
- Müller, Harald: „The Export Controls debate in the new European community“, *Arms Control Today* 1993, 10ff
- Oeter, Stefan, „CoCom und das System der koordinierten Exportkontrollen“, *RebelsZ* 55 (1991), 436
- Pietsch, Dietmar, „Begrenzung und Kontrolle der Ausfuhr von dual-use Gütern im EG-Binnenmarkt“, *EWS (Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht)* 1994, 298ff
- Pottmeyer, Klaus/Sinnwell, Heinrich, Der Ausfuhrverantwortliche im Außenwirtschaftsrecht, *DWiR (Deutsches Wirtschaftsrecht)* 1991, 133ff

anti atom aktuell

- ist die gemeinsame Zeitung der Initiativen gegen Atomanlagen
- berichtet von Aktionen, gibt Einschätzungen und Meinungen der Anti-AKW-Bewegung wieder
- liefert Veranstaltungshinweise und Hintergrundinformationen
- erscheint monatlich
- kostet im Jahresabo 60 DM



Kostenloses Probeexemplar:

anti atom aktuell
Helgenstockstr. 15
35394 Gießen